

13961/AB
Bundesministerium vom 28.04.2023 zu 14431/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.168.525

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14431/J-NR/2023

Wien, am 28. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. März 2023 unter der Nr. **14431/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „„Anreize“ um die Menschen länger im Arbeitsprozess zu halten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. Was verstehen Sie unter „positive Anreize zur Leistungserbringung [...] welche jene Menschen belohnen, die durch ihre Mehrarbeit einen Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Arbeitsmarktes erbringen und dadurch demographische Entwicklungen für den Arbeitsmarkt abfedern“ gemäß dem Ministerratsvortrag 43a/10?
- 2. Welche Anreize im Sinne des Ministerratsvortrags 43a/10 setzen Sie derzeit bzw. wollen Sie zukünftig schaffen, um Menschen länger im Arbeitsprozess zu halten?
- 3. Inwiefern stellen Sie diesbezüglich sicher, dass auf Arbeitnehmer kein falscher Druck ausgeübt wird?

Es wird auf die Beantwortung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verwiesen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Wie oft wurde in Ihrem Ressort in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils beantragt über das Pensionsantrittsdatum hinaus tätig zu sein? (Bitte nach Dienstklassen aufschlüsseln)*
- *5. Wie wurde über diese Anträge in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils entschieden? (Bitte nach Dienstklassen aufschlüsseln)*

Gemäß § 13 Abs 2 BDG 1979 kann die:der zuständige Bundesminister:in den Übertritt von Beamten:innen in den Ruhestand aufschieben, wenn daran ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Nach hM räumt diese Bestimmung allerdings kein subjektives Recht ein, das mit Antrag durchsetzbar wäre. Ein solcher „Antrag auf Aufschub“ wäre daher jedenfalls als unzulässig zurückzuweisen (vgl Cede/Julcher in Reissner/Neumayr, ZellKomm ÖffDR § 13 BDG Rz 8 (Stand 1.1.2022, rdb.at) unter Hinweis auf VwSlg 18.119 A/2011.

Eine Evidenz über einschlägige Anregungen wird nicht geführt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.